

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Metherm GmbH liefert ausschließlich zu den nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten auch dann, wenn bei einem späteren Geschäft auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen soweit sie nicht inhaltlich mit unseren Bedingungen übereinstimmen.
- 1.3. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Mündliche Abmachungen und Aufträge verpflichten uns nur, wenn diese innerhalb 14 Tagen nach Eingang schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.4. Wir behalten uns Änderungen der in unseren Angeboten genannten Preise für den Fall von Material-, Preis- und Lohnänderungen, die unsere Kalkulation beeinflussen, vor.

2. Verkaufspreise und Versandungsgefahr

- 2.1. Die Berechnung der Ware erfolgt zu den am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Preisen zuzüglich MwSt. in gesetzlicher Höhe. Alle Preisangaben verstehen sich in Euro.
- 2.2. Die Beförderung der Ware vom Lieferwerk bzw. ab unserem Lager Lebach zum Bestimmungsort des Käufers erfolgt auf dessen Rechnung und Gefahr. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

3. Liefertermine

- 3.1. Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich.
- 3.2. Ihre Nichteinhaltung berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Erhebung von irgendwelchen Entschädigungsansprüchen, wenn wichtige Gründe von uns namhaft gemacht werden. Falls uns durch solche Gründe die Erfüllung unserer Lieferverpflichtung unmöglich erscheint, steht uns das Recht der Streichung vorliegender Aufträge zu.

4. Beanstandungen / Gewährleistungen

- 4.1. Bezüglich der Liefermenge sowie Rügen von erkennbaren Mängeln sind innerhalb einer Woche nach Ablieferung schriftlich zu erheben. Bei versteckten Mängeln gilt diese Frist ab Erkennbarkeit des Mangels.
- 4.2. Für rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügte Mängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche wie folgt Gewähr: Mangelhafte Ware ist nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
- 4.3. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Neulieferung ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Ersatz von mangelbedingten Vermögensschäden wie z.B. entgangenem Gewinn, Einund Ausbaurkosten, Kosten der Fehlversuche, Rückrufkosten und Bandstillstand sind ausgeschlossen.
- 4.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 24 Monate vom Versandtag an gerechnet, sofern bei Messgeräten die Originalplombe nicht verletzt ist und der Käufer nicht bereits Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der gelieferten Ware veranlasst hat.

4.5. Ausgenommen von vorstehender Gewährleistung sind alle Schäden, die durch Transport, Feuer, Frost, Eindringen von Fremdkörpern, Verschlämmung oder Verschmutzung, übermäßige Inanspruchnahme, natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder Anbringung und solche Schäden, die durch äußere Einflüsse entstanden sind.

4.6. Bei Reparaturen haften wir für die Güte der ausgeführten Arbeit im gesetzlichen Rahmen. Für die Ersatzlieferung bzw. für die nachgebesserte Ware beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Voraussetzung für jede Gewährleistung ist die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragsverpflichtungen.

4.7. Ist eine Mängelrüge ungerechtfertigt erhoben worden oder ist sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen, so müssen uns die für die Untersuchung und Behebung entstandenen Kosten vergütet werden. Wir behalten uns das Recht vor, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter feststellen zu lassen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf an dem bemängelten Stück nichts geändert werden, da sonst der Gewährleistungsanspruch erlischt.

4.8. Für gelieferte Fremderzeugnisse haften wir nur in dem Umfang, in dem unsere Unterlieferanten die Gewähr für ihre Erzeugnisse übernehmen und erfüllen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Rechnungsbeträge sind, soweit nicht ausdrücklich anderst vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen, Eingang beim Lieferanten, werden 2% Skonto gewährt. Eichgebühren sind nicht skontierfähig. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen des Käufers ist nicht zulässig.

5.2. Gerät der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, werden alle unsere Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig. Zu weiteren Lieferungen sind wir nur noch gegen Vorauskasse verpflichtet.

5.3. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise in Verzug oder bei Stundung, hat der Verkäufer Anspruch auf Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz. Unabhängig davon können von Kaufleuten 5% Zinsen ab Fälligkeit verlangt werden. Ein Zahlungsverzug tritt bei Zahlungüberschreitung ohne Mahnung ein. Bei Zahlungsverzug kommen alle evtl. gewährten Rabatte, Skonti oder sonstigen Vergünstigungen bzw. Preisnachlässe in Wegfall. Sie sind als weiterer Verzugschaden sofort zu bezahlen.

5.4. Soweit für die einzelne Lieferung und Leistung keine besondere Preisabsprache erfolgte, gelten die Lieferpreise am Tage der Bestellung.

5.5. Für noch nicht ausgelieferte Erzeugnisse kann der Lieferer Vorauszahlung oder eine ihm genehme Sicherheitsleistung verlangen, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

6. Kreditunwürdigkeit des Bestellers

6.1. Voraussetzung für die Verpflichtung des Lieferers zur Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers.

6.2. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, die insoweit Anlass zu berechtigten Zweifeln geben, so kann der Lieferer nach seiner Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen oder, soweit andere Bezahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung verweigern und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Derartige Zweifel sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen begründet: Im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, bei Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Vergleichsverfahren, bei Geschäftsauflösung, oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

7.1. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes gilt nicht, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.2. Ist der Käufer Kaufmann, steht ihm weder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, noch das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen zu.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch, wenn der Käufer einzelne Rechnungen bezahlt hat.

8.2. Der Käufer ist berechtigt, über die Eigentumsvorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen, sofern nicht zwischen ihm und seinem Kunden hinsichtlich der Forderungen aus der Lieferung ein Abtretungsausschluss vereinbart ist.

8.3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

8.4. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziffer 8.3) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Kunden bestehen.

8.5. Der Käufer verpflichtet sich, die Eigentumsvorbehaltware vor vollständiger Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen weder mit Rechten Dritter zu belasten, noch einem Dritten zur Sicherung zu übereignen. Er verpflichtet sich, uns sofort zu benachrichtigen, wenn die Ware für Dritte gepfändet oder sonstige Rechte an ihr geltend gemacht werden. Der Käufer hat uns die zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und seine Unterlagen zu getreuen Händen zu überlassen. Sämtliche Interventionskosten trägt der Käufer.

8.6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8.7. Wenn wir, ohne dem Auftraggeber hierzu verpflichtet zu sein, der Rücknahme einer Lieferung zustimmen, steht uns ohne besonderen Nachweis eine Kostenpauschale von 15% des auf die zurückgenommene Ware entfallenden Nettowarenwerts zzgl. der gesetzlichen MwSt. zu, sofern der Käufer nicht nachweist, dass keine oder eine wesentlich geringere Wertminderung entstanden ist. Der Käufer ist uns für jede Art der weitergehenden Wertminderung, die die gelieferte Ware bei ihm erleidet, ersatzpflichtig.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

9.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen, Lebach. Bei sonstigen Vertragspartnern gilt bezüglich des Erfüllungsortes und bezüglich des Gerichtsstandes im Mahnverfahren Lebach als vereinbart.

9.2. Die Rechtswirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht.

Stand: Februar 2006

Metherm GmbH
Messgeräte für Wasser und Wärme
In der Sandkaul 81
66822 Lebach
Ust-IdNr.: DE 188 517 818

Telefon: +49 6881 9364094
Telefax: +49 6881 9364096
Email: metherm@metherm.de
Internet: www.metherm.de

Geschäftsführerin:
Nina Raber
Registergericht:
Amtsgericht Lebach
HRB 32958

Bankverbindung:
levoBank eG
BLZ: 59393000 Kto.: 50991504
IBAN: DE84593930000050991504
BIC (SWIFT-Code): GENODE51LEB